Eigenhändige letztwillige Verfügung – Testament (Errichtung einer Stiftung, z.B. Familienstiftung)

Kurzbeschreibung: *Mit diesem Testament bezweckt der Erblasser, eine Stiftung (beispielsweise Familienstiftung) mittels Testament zu errichten.[[1]](#footnote-1)*

Zusätzliche Informationen: *Für die Errichtung einer Stiftung ist zwingend vorausgesetzt, dass der Wille zur Stiftungsgründung eindeutig festgehalten wird, der Stiftung eine bestimmte bzw. bestimmbare Summe (mindestens aber CHF 50 000.–)[[2]](#footnote-2) oder Sache gewidmet wird und ihr Zweck bestimmt bzw. bestimmbar ist. Es ist jedoch empfehlenswert, auch weitere Punkte wie Name, Sitz und Organisation zu regeln, weil nach dem Tod des Stifters die Stiftungsurkunde nicht mehr (ohne Weiteres) geändert werden kann. Fehlen Angaben zu Namen, Sitz oder Organisation, wird die Aufsichtsbehörde (oder bei einer Familienstiftung das Gericht auf Antrag) tätig. Weitere organisatorische Fragen können im Stiftungsreglement geregelt werden und dem bezeichneten Stiftungsrat oder einem Willensvollstrecker überlassen werden.*

*Bitte beachten Sie, dass die Stiftung sowohl Erbin als auch Vermächtnisnehmerin sein kann. Dies sollte klar bestimmt werden. Es ist auch denkbar, die Stiftung als Vor- oder Nacherbin zu bezeichnen.[[3]](#footnote-3) Sofern pflichtteilsgeschützte Erben vorhanden sind, können diese zugunsten der Stiftung auf den Pflichtteil gesetzt werden.*

*Soll z.B. eine Familienstiftung errichtet werden, so darf das Stiftungsvermögen für die Kosten der Erziehung, Ausstattung oder Unterstützung der Familienangehörigen zur Verfügung stehen, vorausgesetzt, es liegt beim Destinatär (d.h. beim Empfänger des Gelds) eine Bedarfssituation vor.[[4]](#footnote-4)*

*Bitte beachten Sie, dass der Text dieser Vorlage vom Erblasser gemäss Art. 505 Abs. 1 ZGB von Anfang bis zum Ende mit Einschluss der Angabe von Jahr, Monat und Tag der Errichtung von Hand niederzuschreiben sowie mit der eigenhändigen Unterschrift zu versehen ist. Die Angabe des Orts ist freiwillig, aber empfehlenswert.*

Variante Familienstiftung:

**Testament**

Hiermit verfüge ich [Vorname Name], geb. [Geburtsdatum], wohnhaft in [Wohnort], letztwillig, was folgt:

1. Ich widerrufe hiermit sämtliche früheren Testamente, Nachträge und testamentarischen Bestimmungen, die mein Vermögen oder Teile davon betreffen [mit Ausnahme von […]]. Dieser Widerruf hat keine Auswirkungen auf anderslautende Begünstigungsregelungen gegenüber Vorsorge- und Versicherungseinrichtungen.
2. Mein weltweiter Nachlass und die materielle Rechtswirksamkeit dieses Testaments unterstehen meinem schweizerischen [Heimatrecht/Wohnsitzrecht].[[5]](#footnote-5)
3. Ich bin seit [Datum] mit [Vorname Name], geb. [Geburtsdatum], verheiratet. Wir haben bisher keinen Ehevertrag geschlossen und unterstehen dem Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung/wir haben am [Datum] einen Ehevertrag geschlossen und darin […] vereinbart.
4. Wir haben [Anzahl Kinder] gemeinsame Kinder, namentlich [Vorname Name], geb. [Geburtsdatum], [Vorname Name], geb. [Geburtsdatum], und [Vorname Name], geb. [Geburtsdatum].
5. Meine Ehefrau/Mein Ehemann und ich haben keine nicht gemeinsamen Kinder.
6. Hiermit verfüge ich, dass ich eine Erbstiftung gemäss Art. 80 ff. i.V.m. Art. 335 ZGB errichten möchte mit dem Namen [Name] und Sitz in [Ort in der Schweiz]. Die Stiftung [Name] soll auf den Zeitpunkt meines Todes errichtet werden.
7. Ich widme der Stiftung [Name] als Erbin eine Summe von CHF [Betrag].[[6]](#footnote-6)
8. Die Stiftung [Name] hat zum Zweck, meine Nachkommen, [Namen], und deren Nachkommen zu unterstützen, indem das Stiftungsvermögen zur Ausbildung, Erziehung, Ausstattung und Unterstützung im Sinne von Art. 335 ZGB zur Verfügung steht.[[7]](#footnote-7)
9. Die Organisation der Stiftung [Name] soll wie folgt sein:

* [Organe der Stiftung]
* [Verwaltung]
* [weitere Anordnungen]

1. Weitere organisatorische Belange im Zusammenhang mit der Stiftung überlasse ich [z.B. dem Stiftungsrat/Willensvollstrecker]).

*(Falls die frei verfügbare Quote wegen der Erbeinsetzung überschritten wird, werden sämtliche/folgende Erben [Vorname, Name, Adresse der betroffenen Erben, falls nicht alle] auf den Pflichtteil gesetzt.[[8]](#footnote-8) Es gilt jeweils der Pflichtteil gemäss dem zum Zeitpunkt meines Todes anwendbaren Recht.)*

1. Meine Nachkommen unterliegen der Ausgleichungspflicht[[9]](#footnote-9) nach Art. 626 Abs. 2 ZGB, ausser ich hätte sie (oder einzelne) im Einzelfall davon dispensiert.

*Variante:* *Meine Nachkommen sind nicht ausgleichungspflichtig (Art. 626 Abs. 2 ZGB).*

1. Ich bezeichne [Name, Adresse] als Willensvollstrecker. Falls diese/dieser dieses Amt nicht annehmen kann oder will, oder wenn [er/sie] das Amt angenommen hat, aber dieses dann nicht weiter ausüben kann oder will, bezeichne ich [Name, Adresse] als meine/meinen Ersatzwillensvollstrecker/-in.[[10]](#footnote-10)

[Ort], [Datum] Unterschrift

**Variante gemeinnützige oder gewöhnliche Stiftung:**

**Testament**

Hiermit verfüge ich [Vorname Name], geb. [Geburtsdatum], wohnhaft in [Wohnort], letztwillig, was folgt:

1. Ich widerrufe hiermit sämtliche früheren Testamente, Nachträge und testamentarischen Bestimmungen, die mein Vermögen oder Teile davon betreffen [mit Ausnahme von […]. Dieser Widerruf hat keine Auswirkungen auf anderslautende Begünstigungsregelungen gegenüber Vorsorge- und Versicherungseinrichtungen.
2. Mein weltweiter Nachlass und die materielle Rechtswirksamkeit dieses Testaments unterstehen meinem schweizerischen [Heimatrecht/Wohnsitzrecht].[[11]](#footnote-11)
3. Ich bin seit [Datum] mit [Vorname Name], geb. [Geburtsdatum], verheiratet. Wir haben bisher keinen Ehevertrag geschlossen und unterstehen dem Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung/wir haben am [Datum] einen Ehevertrag geschlossen und darin […] vereinbart.
4. Wir haben [Anzahl Kinder] gemeinsame Kinder, namentlich [Vorname Name], geb. [Geburtsdatum], [Vorname Name], geb. [Geburtsdatum], und [Vorname Name], geb. [Geburtsdatum].
5. Meine Ehefrau/Mein Ehemann und ich haben keine nicht gemeinsamen Kinder.
6. Hiermit verfüge ich [Vorname Name], geb. [Geburtsdatum], wohnhaft in [Wohnort] letztwillig, dass ich eine Stiftung gemäss Art. 80 ff. ZGB errichten möchte mit dem Namen [Name] und Sitz in [Ort in der Schweiz]. Die Stiftung [Name] wird auf den Zeitpunkt meines Todes errichtet.
7. Ich widme der Stiftung [Name] als Erbin eine Summe von CHF [Betrag].
8. Die Stiftung [Name] hat zum Zweck, [genaue Zweckbeschreibung].[[12]](#footnote-12)
9. Die Organisation der Stiftung [Name] soll wie folgt sein:

* [Organe der Stiftung]
* [Verwaltung]
* [weitere Anordnungen]

1. Weitere organisatorische Belange im Zusammenhang mit der Stiftung überlasse ich [beispielsweise dem Stiftungsrat/Willensvollstrecker].

*(Falls die frei verfügbare Quote wegen der Erbeinsetzung überschritten wird, werden sämtliche/folgende Erben [Vorname, Name, Adresse der betroffenen Erben, falls nicht alle] auf den Pflichtteil gesetzt.[[13]](#footnote-13) Es gilt jeweils der Pflichtteil gemäss dem zum Zeitpunkt des Todes anwendbaren Recht.)*

1. Meine Nachkommen unterliegen der Ausgleichungspflicht[[14]](#footnote-14) nach Art. 626 Abs. 2 ZGB, ausser ich hätte sie (oder einzelne) im Einzelfall davon dispensiert.

*Variante:* *Meine Nachkommen sind nicht ausgleichungspflichtig (Art. 626 Abs. 2 ZGB).*

1. Ich bezeichne [Name, Adresse] als Willensvollstrecker. Falls diese/dieser dieses Amt nicht annehmen kann oder will, oder wenn [er/sie] das Amt angenommen hat, aber dieses dann nicht weiter ausüben kann oder will, bezeichne ich [Name, Adresse] als meine/meinen Ersatzwillensvollstrecker/-in.[[15]](#footnote-15)

[Ort], [Datum] Unterschrift

1. Alternativ können Sie auch eine *bereits bestehende* Stiftung als Erbin oder Vermächtnisnehmerin bezeichnen; in diesem Fall handelt es sich aber nicht mehr um eine letztwillige Errichtung. Möchten Sie eine bereits bestehende begünstigen, müssen Sie diese Stiftung mit Namen, Adresse usw. sowie den Zuwendungsbetrag angeben. [↑](#footnote-ref-1)
2. Der Mindestbetrag von CHF 50 000.– wird von der eidgenössischen Steueraufsichtsbehörde bei der Errichtung einer steuerbefreiten gemeinnützigen Stiftung verlangt. Das Geld muss noch nicht zum Zeitpunkt der Errichtung des Testaments vorhanden sein, spätestens aber zum Zeitpunkt des Todes/Umsetzung des Testaments (Errichtung der Stiftung). [↑](#footnote-ref-2)
3. Siehe hierzu die Vorlage zur Vor- und Nacherbeneinsetzung. In diesem Fall müssen Sie explizit angeben, ob die Stiftung Vor- oder Nacherbin ist. [↑](#footnote-ref-3)
4. Die Familienstiftung ist in der Schweiz nur mit dem oben umschriebenen Zweck zulässig (vgl. Art. 335 ZGB). Hingegen ist es nicht zulässig, eine Stiftung mit einem reinen Unterhaltszweck zu gründen, wodurch die Vermögenserträge *voraussetzungslos* den dauernden Lebensunterhalt der Familienmitglieder sichern sollen. [↑](#footnote-ref-4)
5. Das Heimatrecht ist einschlägig, wenn der Erblasser Schweizer Bürger ist, das Wohnsitzrecht hingegen, wenn der Erblasser nicht Schweizer Bürger ist, jedoch in der Schweiz Wohnsitz hat. Wenn der Testator Ausländer ist, kann er sein Heimatrecht wählen (Art. 90 Abs. 2 IPRG). In diesem Fall kann diese Vorlage nicht verwendet werden, da der Nachlass dem ausländischen Heimatrecht untersteht. [↑](#footnote-ref-5)
6. Wenn die Stiftung das Recht haben soll, Vermögenswerte aus dem Nachlass zu wählen, kann dies ergänzt werden. Möglich ist auch, dass der Erblasser im Sinne von Teilungsvorschriften verfügt, welche Vermögenswerte der Stiftung zugewiesen werden sollen. [↑](#footnote-ref-6)
7. Der Zweck kann auch genauer umschrieben werden, beispielsweise zur Ausbildung als Musiker etc. [↑](#footnote-ref-7)
8. Bitte beachten Sie, dass der Pflichtteil der Nachkommen seit dem 1. Januar 2023 nur noch 1/2 (statt 3/4) des gesetzlichen Erbteils beträgt und der Pflichtteil der Eltern ganz weggefallen ist (Erbrechtsrevision). Das neue Recht gilt, sofern der Erblasser am oder nach dem 1. Januar 2023 verstirbt. [↑](#footnote-ref-8)
9. Durch die Ausgleichung wird die Gleichbehandlung der Nachkommen gefördert. Lebzeitige Zuwendungen an gesetzliche Erben werden bei der Erbteilung berücksichtigt und den begünstigten Erben angerechnet. [↑](#footnote-ref-9)
10. Die Einsetzung eines Willensvollstreckers ist freiwillig. [↑](#footnote-ref-10)
11. Das Heimatrecht ist einschlägig, wenn der Erblasser Schweizer Bürger ist, das Wohnsitzrecht hingegen, wenn der Erblasser nicht Schweizer Bürger ist, jedoch in der Schweiz Wohnsitz hat. [↑](#footnote-ref-11)
12. Umschreiben Sie einen idealen oder auch wirtschaftlichen Zweck sowie die Begünstigten möglichst genau. Vermeiden Sie zu allgemeine Zweckumschreibungen wie «Stiftung für wohltätige Zwecke». Vermeiden Sie aber auch einen zu engen Zweck oder einen Zweck, der dank gesellschaftlicher Fortschritte in naher Zukunft wegfallen könnte. Der Zweck darf zudem nicht unmöglich, rechtswidrig oder sittenwidrig sein.

    Zulässig wären also beispielsweise: «Stiftung zur Unterstützung von hilfsbedürftigen Einwohnern der Gemeinde X», «Stiftung zur Erhaltung des Lebensraums von Bären in der Schweiz», «Stiftung zur Finanzierung von Suchttherapien für Einwohner des Kantons X» usw. Wenn die Stiftung gemeinnützig und steuerbefreit sein soll, ist zu empfehlen, vorgängig eine Vorprüfung bei den Steuerbehörden zu veranlassen. [↑](#footnote-ref-12)
13. Bitte beachten Sie, dass der Pflichtteil der Nachkommen seit dem 1. Januar 2023 nur noch 1/2 (statt 3/4) beträgt und der Pflichtteil der Eltern ganz weggefallen ist (Erbrechtsrevision). Das neue Recht gilt, sofern der Erblasser am oder nach dem 1. Januar 2023 verstirbt. [↑](#footnote-ref-13)
14. Durch die Ausgleichung wird die Gleichbehandlung der Nachkommen gefördert. Lebzeitige Zuwendungen an gesetzliche Erben werden bei der Erbteilung berücksichtigt und den begünstigten Erben angerechnet. [↑](#footnote-ref-14)
15. Die Einsetzung eines Willensvollstreckers ist freiwillig. [↑](#footnote-ref-15)